

Umzug

1. Grundlage

Umzugskosten werden für dienstlich veranlasste Umzüge auf der Grundlage von Anlage 10 der AVO nach dem gültigen Umzugskostenrecht des Landes Niedersachsen erstattet.

2. Dienstliche Veranlassung

Dienstlich veranlasst ist u.a. ein Umzug, wenn eine Versetzung an einen anderen Dienort vorliegt und wenn der neue Dienort 30 oder mehr Kilometer vom bisherigen entfernt ist oder wenn das Wohnen im Bereich der neuen Kirchengemeinde dienstlich erforderlich ist oder wenn eine Dienstwohnung zu beziehen ist oder wenn eine Kirchengemeinde von einem Mitarbeiter den Auszug aus der Dienstwohnung erbittet.

3. Auftrag

Die gesetzlichen Regelungen verlangen, dass Kostenvoranschläge von zwei Umzugsunternehmen eingeholt werden.

Das Unternehmen, das den günstigsten Kostenvoranschlag vorgelegt hat, ist vom Mitarbeiter mit dem Auftrag zu betrauen.

4. Kostenerstattung

Nach dem Umzug reichen Sie bitte die beiden Kostenvoranschläge mit der Rechnung zur Kostenerstattung bei der Hauptabteilung Personal/Verwaltung ein. Weitere Belege können zur Prüfung von Kostenerstattungen eingereicht werden, sofern weitere Kosten entstanden sind.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.